

rium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Dr. Seeliger in Dresden,

4. Dr. v. Ableiter, Dir. der Kultusministerialabteilung für die höh. Schulen, in Stuttgart,
5. Geh. Hofrat Dr. Oster, Kollegialmitglied des Großherzogl. Oberschulrats in Karlsruhe,
6. Schulrat Sander in Bremen.

Die Amtsdauer der Mitglieder zu 5 und 6 währt bis zum 30. Juni 1909.

Die Bureaugeschäfte der Reichs-Schulkommission werden von dem Geheimen Rechnungsrat im Reichsamte des Innern Blumenthal in Berlin W., Wilhelmstraße 74, wahrgenommen.

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung d. Prüfungszeugnisse f. d. höh. Lehramt.

Eine Verfügung des preussischen Unterrichtsministers bestimmt: die badischen Prüfungszeugnisse für das Lehramt sollen an höheren Schulen auch in Preußen als vollgültig anerkannt werden. Nichtpreussische Kandidaten sollen zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen dann zugelassen werden, wenn für die unbedingte Gleichstellung der Reifezeugnisse von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen hinsichtlich der Zulassung zu der in Rede stehenden Berufsprüfung durch die mit den betr. Einzelregierungen getroffenen Vereinbarungen vollständige Gegenseitigkeit gewährleistet erscheint. Ist das nicht der Fall, so sind auch bei der Meldung zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen den aufserpreussischen Reifezeugnissen nur diejenigen Berechtigungen zuzuerkennen, welche mit diesen Reifezeugnissen in den sie ausstellenden Staaten verbunden sind. Insbesondere sollen die Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen sowie in Hamburg und Bremen und der Oberrealschule in Coburg die Zulassung ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer bedingen. Nach den Vereinbarungen mit den zuständigen Unterrichtsverwaltungen sollen endlich die von den Prüfungskommissionen zu Leipzig, Karlsruhe, Rostock, Jena, Braunschweig und Straßburg ausgestellten Prüfungszeugnisse in Preußen anerkannt werden, wie dort die preussischen.